

Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis/Die Wählerverzeichnisse zu den oben genannten Wahlen für die Stimmbezirke der

Gemeinde Kranenburg
(Gemeinde)

kann/können an den Werktagen in der Zeit vom 25. August bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾ - 10-17 von 08:30 bis 12:30 Uhr
10-17 und von 14:00 bis 16:00 Uhr -,
und am Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 1.03, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg (barrierefrei) ²⁾

(Ort der Einsichtnahme)

eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. August 2025 bis 12:30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung ⁴⁾ Kranenburg, Rathaus, Zimmer 1.03, Klever Str. 4, 47559 Kranenburg Einspruch einlegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk des zuständigen Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15 Uhr schriftlich oder mündlich bei ¹⁾

der Gemeindebehörde Kranenburg im Bürgerservice beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein werden beigelegt
- ein amtlicher Stimmzettel für jede Wahl, zu der Wahlberechtigung besteht,
 - ein amtlicher Stimmzettelmuschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefmuschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, anfordern.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelmuschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelmuschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefmuschlag,
 - verschließt den Wahlbriefmuschlag und
 - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Er kann auch bei der auf den Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kranenburg, den 11.08.2025

Gemeinde Kranenburg
Der Bürgermeister
in Vertretung
[Signature]

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Wenn mehrere Ausgabestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
3) Wenn eine andere Anschrift angegeben ist, diese angeben.
4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.